### (Musterwiderspruch)

**>>> bitte erst Ende November/Anfang Dezember 2011 bei der Bezügestelle einreichen !!! <<<**

Absender

An die zuständige

Bezügestelle.................................

Ort, Datum

Widerspruch in Sachen amtsangemessene Alimentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, festzustellen, dass meine Gesamtalimentation für das Jahr 2011 verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist. Ich beantrage daher, abweichend von dem bisherigen Zahlbetrag für das Jahr 2011 und die Folgejahre amtsangemessene Dienstbezüge bzw. Versorgungsbezüge entsprechend den grundgesetzlichen Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 GG festzusetzen und mir zu gewähren.

Begründung:

Die mir vom Dienstherrn gezahlten Bezüge genügen – trotz der Anpassungsmaßnahmen bei der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2009, 2010 und 2011 - nicht mehr den in Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes geregelten Anforderungen an die verfassungsrechtlich gebotene amtsangemessene Alimentierung der Richter und Beamten. Es gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des öffentlichen Dienstrechts, dass Besoldung und Versorgung ein angemessenes Niveau erreichen müssen und sich an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu orientieren haben (vgl. § 14 BBesG, § 70 BeamtVG).

In ständiger Rechtsprechung versteht das Bundesverfassungsgericht (seit BVerfGE 8, 1-28) unter den hergebrachten Grundsätzen im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG folgendes:

*„Es ist ein „hergebrachter Grundsatz“ im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG, dass den Beamten nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards ein angemessener Lebensunterhalt zu gewähren ist. Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber zu beachten. Art 33 Abs. 5 GG gibt dem Beamten - darunter auch dem Staatsanwalt - und ebenso auch dem Richter insoweit ein grundrechtsähnliches Individualrecht, dessen Verletzung nach § 90 Abs. 1 BVerfGG mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden kann.“*

Zur Höhe der Dienstbezüge lässt sich der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entnehmen, dass die Dienstbezüge so festzusetzen sind, dass sie einen je nach Dienstrang, Bedeutung und Verantwortung des Amtes und entsprechender Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren haben. (vgl. BVerfGE 11, 203, 216f.; 39, 196, 201; 44, 249, 265).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 27. September 2005 (BVerfG, 2 BvR 1387/02) außerdem festgestellt:

*„Die vom Dienstherrn geschuldete Alimentierung ist keine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der öffentlichen Hand, nach politischen Dringlichkeitsbewertungen oder nach dem Umfang der Bemühungen um die Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen lässt (vgl. BVerfGE 44, 249 <264>; 99, 300 <320>). Alimentation des Beamten und seiner Familie ist etwas anderes und Eindeutigeres als staatliche Hilfe zur Erhaltung eines Mindestmaßes sozialer Sicherung und eines sozialen Standards für alle und findet seinen Rechtsgrund nicht im Sozialstaatsprinzip, sondern in Art. 33 Abs. 5 GG (vgl. BVerfGE 44, 249 <264 f.>; 81, 363 <378>).*

*Dem (Netto-)Einkommensniveau der privatrechtlich beschäftigten Arbeitnehmer, vor allem der Angestellten des öffentlichen Dienstes, kommt eine besondere Bedeutung für die Bestimmung der Wertigkeit des Amtes und damit der Angemessenheit der Besoldung zu. Die Angemessenheit der Alimentation bestimmt sich maßgeblich nach innerdienstlichen, unmittelbar auf das Amt bezogenen Kriterien wie dem Dienstrang, der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit. Durch das Gebot, bei der Besoldung dem Dienstrang des Beamten Rechnung zu tragen, soll - dem Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG folgend (vgl. BVerfGE 61, 43 <57 f.>) - einerseits sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. In dieser Hinsicht bestimmt sich die Amtsangemessenheit im Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Andererseits kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Diese Wertigkeit wird durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme des Amtsinhabers bestimmt (vgl. BVerfGE 44, 249 <265>).*

*Bezugsrahmen für die betragsmäßige Konkretisierung dieses abstrakten Wertes der vom Beamten erbrachten Leistung sind die Einkommen der Arbeitnehmer mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit, vor allem des öffentlichen Dienstes. Die Bereitschaft des Beamten, sich mit ganzem Einsatz seinem Dienst zu widmen, und seine Immunität gegenüber politischer und finanzieller Einflussnahme durch Dritte hängen nicht zuletzt davon ab, dass die von ihm geleisteten Dienste adäquat gewürdigt werden. Maßstab hierfür wie auch für das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sind nicht zuletzt die Einkünfte, die er mit seinen Fähigkeiten und Kenntnissen erzielt, im Vergleich zu den Einkommen ähnlich ausgebildeter Arbeitnehmer mit vergleichbarer beruflicher Verantwortung. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber das Beamtenverhältnis für qualifizierte Kräfte anziehend ausgestalten muss (vgl. BVerfGE 44, 249 <265>). Dies setzt auch voraus, dass der öffentliche Dienst mit Konditionen wirbt, die insgesamt einem Vergleich mit denen der privaten Wirtschaft standhalten können. Denn die Alimentation dient nicht allein dem Lebensunterhalt des Beamten, sie hat zugleich eine qualitätssichernde Funktion.“*

Für eine Amtsangemessenheit der Besoldungs- und Versorgungshöhe hat das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngeren Rechtsprechung Grundsätze entwickelt (BVerfGE 114, 258), die der Landesgesetzgeber uneingeschränkt zu beachten hat. Gegen diese Grundsätze wird durch die seit dem Jahre 2003 getroffenen besoldungsrechtlichen Kürzungsmaßnahmen und die Weigerung des Dienstherrn, amtsangemessene lineare Besoldungsanpassungen vorzunehmen, verstoßen.

Maßgebend ist danach bei der gebotenen Gesamtbetrachtung einerseits die gesamte Höhe des Grundgehaltes und der anderen Besoldungsbestandteile (wie z.B. die Sonderzahlungen), vermindert um die auf dieses Einkommen zu entrichtenden Steuern und sonstigen Abzüge, andererseits ist aber auch darauf abzustellen, welche weiteren Abzüge und Ausgaben der Beamte/Richter noch zu bestreiten hat (z.B. Unterhaltslasten, Krankenversicherung etc). Maßgeblich ist somit das Nettoprinzip: Alle Abzüge und sonstigen Verpflichtungen sind zu berücksichtigen.

Bei der konkreten Ausgestaltung und Bemessung der Nettobesoldung hat der Gesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG zwar einen weiten Gestaltungsspielraum. Insbesondere haben Richter und Beamte grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass ihnen die für die Bemessung der Bezüge maßgeblichen Regelungen, unter denen sie in das Richter- bzw. Beamtenverhältnis eingetreten sind, unverändert erhalten bleiben. Eine reine Besoldung nach Haushalts- oder Kassenlage ist dabei aber nach der Rechtsprechung des BVerfG gerade nicht zulässig.

Der Dienstherr ist seiner Pflicht zur amtsangemessenen Besoldung mir gegenüber nicht mehr nachgekommen. Das Urlaubsgeld entfiel seit dem Jahr 2003 und die Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) wurde nunmehr ab dem Jahr 2011 ebenfalls gestrichen.

Nach dem Index des Statistischen Bundesamtes für den Zeitraum 1992 bis Juni 2009 stiegen die Preise um annähernd 36 %- Punkte, während die Besoldung unter Berücksichtigung der gekürzten Sonderzahlung nur um rund 28 % - Punkte angehoben worden ist. Für Angestellte außerhalb des öffentlichen Dienstes (z. B. Bereich Handel, Banken und Versicherungen) betrug im gleichen Zeitraum die Einkommenssteigerung etwa 50 %.

Es wird gebeten, diesen Antrag zugleich als anspruchswahrenden Widerspruch ohne vorherige Ablehnung durch Verwaltungsakt im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.06.2001 (2 C 48/00 - BVerwGE 114, 350-356 -) zu verstehen.

Ich bin damit einverstanden, dass das Verfahren bis zum Abschluss der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren zu den Aktenzeichen 2 BvL 17/08; 2 BvL 19/09; 2 BvL 20/09; 2 BvL 17/09 und 2 BvL 18/09 oder anderweitiger Musterverfahren ruhend gestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)